



infoNEB

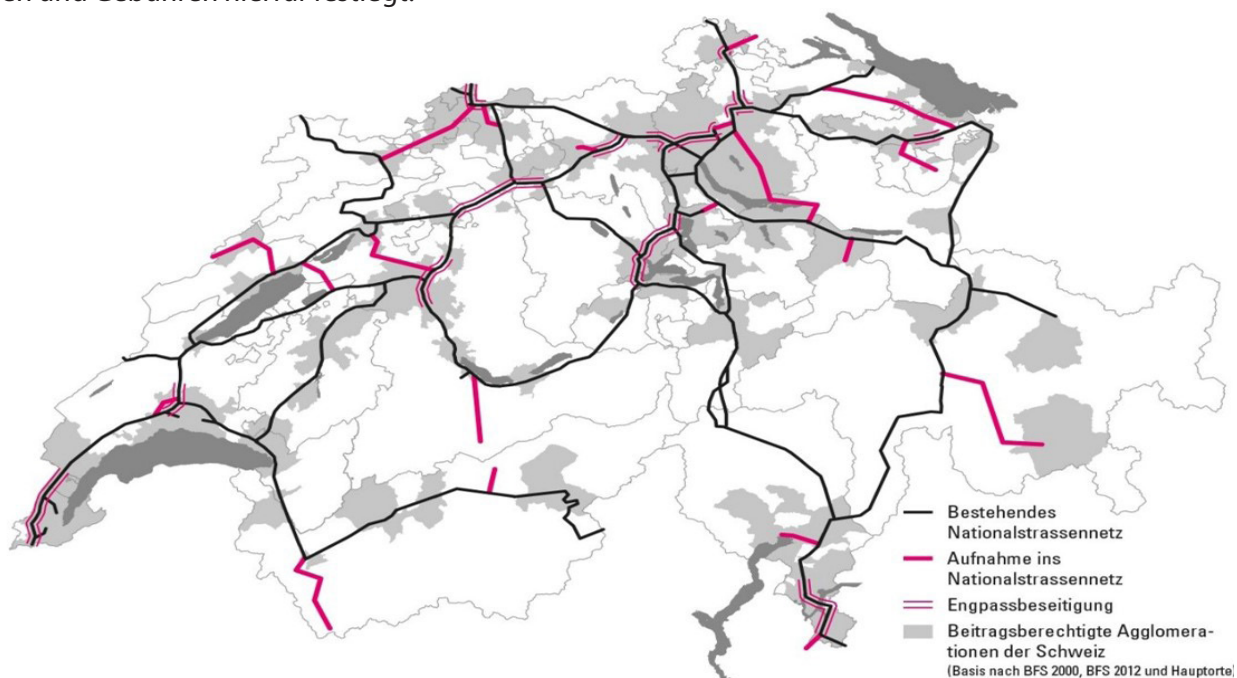
Übergabe der NEB-Strecken an den Bund

Durch den Netzbeschluss (NEB), welcher ab dem 1. Januar 2020 in Kraft tritt, werden schweizweit rund 400 Kilometer kantonale Strassen in das Strasseninventar des Bundes aufgenommen. Dadurch werden mittelgrosse Städte und Agglomerationen sowie Berggebiete und ländliche Räume besser an das Nationalstrassennetz angebunden. Einige Gemeinden und Kantone erhalten durch die Aufklassierung von Kantonsstrassen zu Nationalstrassen erstmals Nationalstrassen in ihr Hoheitsgebiet. Zuständig für den Betrieb und Unterhalt dieser neuen Nationalstrassen ist das Bundesamt für Strassen (ASTRA).

Durch diese Umstrukturierung erhalten Kantone, Gemeinden, teilweise aber auch private Grundstückseigentümer mit dem Bund einen neuen Ansprechpartner in Bau-Angelegenheiten auf und neben den neuen Nationalstrassen, welche neuerdings auch Ortschaften durchqueren. Diesbezüglich gilt es gewisse Regeln zu beachten. Grundsätzlich gelten auch im Bereich der neuen Nationalstrassen die bisherigen Baubewilligungsverfahren. Das ASTRA kommt lediglich als zusätzliche vernehmlassende Behörde hinzu. Einzig für Bauvorhaben, welche Nationalstrassen-Grundstücke beanspruchen, ist ein zusätzliches Verfahren notwendig, worin das ASTRA die Nutzungsbedingungen, Entschädigungen und Gebühren hierfür festlegt.

Entlang der neuen Nationalstrassen werden in Ausführungsprojekten Baulinien beidseits der Nationalstrassen festgelegt. Zwischen den Baulinien dürfen ohne Bewilligung weder Neubauten erstellt noch Umbauten vorgenommen werden, auch wenn diese von der Baulinie nur angeschnitten werden. Innerhalb der Baulinien handelt es sich jedoch nicht um eine absolute Bauverbotszone, sondern lediglich um einen erweiterten Interessensbereich der Nationalstrasse, in welchem jegliche Vorhaben mit dem ASTRA abzustimmen sind.

Dritte, welche durch ihr Vorhaben Grund- oder Werkeigentum der Nationalstrasse benutzen wollen, haben beim ASTRA eine Nutzungsbewilligung zu beantragen. Aber Achtung, die Nutzungsbewilligung in Form einer Verfügung ersetzt nicht die ordentliche Baubewilligung, durch welche das Bauvorhaben an sich genehmigt wird. Das ASTRA wahrt durch die Nutzungsbewilligung lediglich die Interessen des Bundes als Grundeigentümer, indem es die Inanspruchnahme von Grund und Boden mittels Verfügung nach den einschlägigen nationalstrassenrechtlichen Bestimmungen regelt.





infoNEB

Der Gesetzgeber unterscheidet bei Vorhaben von Dritten im Bereich von Nationalstrassen grob folgende Fälle bezüglich ihrer Lage in Bezug auf die Nationalstrasse (siehe auch Grafik):

Fall 1

Vorhaben und weitere Nutzungen Dritter auf Grundstücken im Eigentum der Nationalstrasse und innerhalb der Baulinien. Das ASTRA ist durch die Verfahrens-Leitbehörde anzuhören und der Gesuchsteller hat beim ASTRA für seine Nutzung von Nationalstrassen-Eigentum eine Nutzungsbewilligung zu beantragen.

Fall 2

Vorhaben und weitere Nutzungen Dritter auf Grundstücken im Eigentum der Nationalstrasse aber ausserhalb der Baulinien. Das ASTRA ist durch die Verfahrens-Leitbehörde anzuhören und der Gesuchsteller hat beim ASTRA für seine Nutzung von Nationalstrassen-Eigentum eine Nutzungsbewilligung zu beantragen.

Fall 3

Vorhaben auf Grundstücken Dritter innerhalb der Baulinien. Das ASTRA ist durch die Verfahrens-Leitbehörde aufgrund seiner zivilrechtlichen Stellung als angrenzender Grundeigentümer sowie als Nationalstrassenbehörde anzuhören.

Restfälle

Auch Vorhaben ausserhalb des Eigentums der Nationalstrassen sowie ausserhalb der Baulinien können sich auf die Verkehrsinfrastruktur des ASTRA auswirken. Das ASTRA ist in solche Verfahren (z.B. Raumplanungsverfahren) miteinzubeziehen.

Allgemein gilt der Grundsatz, dass sämtliche Massnahmen und Veränderungen an und im Bereich der Nationalstrasse dem ASTRA als hoheitlicher Träger des Verkehrswegs und entsprechender Grundeigentümer zu rapportieren sind.

Bei Unklarheiten oder offenen Fragen hinsichtlich Bauvorhaben im Bereich von Nationalstrassen stehen Ihnen unsere Fachspezialisten Baupolizei, Thomas Angst und Marcel Müller, gerne zur Verfügung.

Kontakte:

- Bundesamt für Strassen ASTRA
Abteilung Strasseninfrastruktur Ost
Filiale Winterthur
Grüzefeldstrasse 41, 8404 Winterthur
baupolizei.winterthur@astra.admin.ch
- Thomas Angst, Bauingenieur
thomas.angst@astra.admin.ch
Tel. +41 58 481 03 48
- Marcel Müller, Jurist
marcel.mul.mueller@astra.admin.ch
Tel. +41 58 481 09 43

